

dem Erscheinen mehrerer Bände eine Umgestaltung der Anlage erforderlich macht. Denn für den Erfolg und die Gebrauchsfähigkeit laufender Literaturverzeichnisse ist ja eine gewisse Stetigkeit der Anlage eine sehr wesentliche Voraussetzung. Selbst wenn zwischen dem Erscheinen der einzelnen Anschlußbände Jahrfünfte liegen wie bei den großen buchhändlerischen Mehrjahrskatalogen, möchte doch die ganze Reihe wie aus einem Guß wirken und darum ist auch der gewiegteste Bibliograph bei der Bearbeitung von Fortsetzungsbänden an die Grundlage gebunden, auf der sein Vorgänger gebaut hat. Die besten Verbesserungen — ohne die es ja wohl niemals abgehen kann — sind dann die, die sich in den Rahmen der vorangegangenen Teile einfügen und keinerlei Umstellung bei der Benutzung der gesamten Reihe bedingen. Der rasche und sichere Gebrauch aller Bände bleibt dann gewährleistet.

Es ist selbstverständlich, daß in der Deutschen Bücherei bei der Schaffung einer Bibliographie auf lange Sicht, wie sie das im Vorjahre gegründete »Monatliche Verzeichnis der reichsdeutschen amtlichen Druckschriften« darstellen soll, die positiven und negativen Erfahrungen, die bei anderen bibliographischen Unternehmungen gesammelt wurden, Verwertung fanden. Immerhin bereitete die Bibliographierung der amtlichen Druckschriften doch einige Schwierigkeiten und erforderte zunächst einige Versuche unter Ausschluß der Öffentlichkeit, da für dieses Literaturgebiet deutsche Vorbilder nicht existierten. Zudem sollte das Monatliche Verzeichnis nicht nur Neuigkeitsverzeichnis werden, sondern sich durch seine Anlage gleichzeitig zum bleibenden Nachschlagewerk für das amtliche Schrifttum entwickeln.

Obwohl es sich um die Bearbeitung von Neuland handelte, scheint die Deutsche Bücherei sozusagen auf den ersten Wurf die richtige Form der Bibliographie gefunden zu haben, denn der zweite Jahrgang des Monatlichen Verzeichnisses schließt sich in der Anlage restlos seinem Vorgänger an. Das folgerichtige Ordnungsprinzip: Einreihung nach Verfassern, dabei als Verfasser keine Personen, sondern stets die herausgebende Behörde zu werten, ferner Teilung des Verfasseralphabetes in die 3 Gruppen »Reich«, »Länder« und »Städte« ist beibehalten worden. Auch die Register — die 10teilige Sachübersicht und das Personenverzeichnis — kehren unverändert wieder und es ist anzunehmen, daß die zusammenfassenden und umfangreichen Jahresregister, die das Monatliche Verzeichnis zum bequem benutzbaren Nachschlagewerk gestalten, in der gleichen Form wie beim ersten Jahrgang auch am Schluß des zweiten Jahrganges wieder erscheinen werden.

So ist scheinbar im neuen Jahrgang des Monatlichen Verzeichnisses alles beim alten geblieben. Scheinbar. In Wirklichkeit hat das Monatliche Verzeichnis eine bemerkenswerte Erweiterung erfahren. Der Kreis der berücksichtigten Behörden ist erheblich ausgedehnt worden. Während bisher von den Druckschriften der Gemeinden nur die der Großstädte aufgeführt wurden, erscheinen jetzt auch die Veröffentlichungen der Mittelstädte über 50 000 Einwohner und ferner die Verwaltungsdruckschriften der staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften. Durch den Einschluß dieser Stellen werden auch besonders die amtlichen Druckschriften, die nicht im Handel und dadurch nicht in den buchhändlerischen Bibliographien erscheinen, in noch größerer Zahl als bisher im Monatlichen Verzeichnis aufgeführt werden. Das Monatliche Verzeichnis dürfte damit noch mehr als bisher als Ergänzung der buchhändlerischen Neuigkeitsverzeichnisse zu werten sein und durch den erweiterten Inhalt gleichzeitig an Absatzfähigkeit gewonnen haben.

Einen wertvollen Anschauungsunterricht für den Katalogtechniker geben die typographischen Verbesserungen, die im neuen Jahrgang des Monatlichen Verzeichnisses durchgeführt sind. Wie die Wirkung eines Satzbildes mit einfachen Mitteln erhöht und dabei gleichzeitig noch Raum gespart werden kann, das zeigen in den Heften des 2. Bandes die Seiten, auf denen die Publikationen der Städte angezeigt sind. Der Name der Stadt wird nicht mehr als Überschrift gebracht, sondern seitlich (jedoch noch innerhalb des Satzspiegels) gestellt, die Hervorhebung wird durch einen untergelegten Strich erzielt. Durch diese und ähnliche typographische Verbesserungen hat die Übersichtlichkeit, die bereits nach Erscheinen des Probeheftes gerühmt wurde, noch gewonnen.

Kurt Fleischhald.

Aus Polen. — In einem inhaltsreichen Aufsatz »Der heutige polnische Buchhandel. Organisation und Entwicklung« bietet St. Kowalczyk, Leiter des Büros des Polnischen Buchhändlerverbandes in Warschau, im »Przeglad Księgarski« (Nr. 27 und Nr. 28 vom 7. und 14. Juli 1929) eine kurzgefaßte Geschichte dieses Verbandes, der seit dem 1. April 1908 in Warschau besteht. Da die wichtigsten Daten aus der Geschichte des Verbandes und des Verbandsorgans im Bbl. (Nr. 4 v. 5. Januar 1929) bereits mitgeteilt worden sind,

sei hier aus der dankenswerten Zusammenstellung Kowalczyks nur noch einiges nachgetragen. Im ersten Teil seines Aufsatzes, der die Organisation des Buchhandels betrifft, macht K. Mitteilungen über die Zusammensetzung des Hauptvorstandes in Warschau und der Vorstände der sechs Ortsgruppen oder Zweigvereine des Verbandes in Lemberg, Posen, Rattowitz, Warschau, Wilna und Sosnowiec. Im zweiten Teil berichtet der Verfasser über das Verbandsorgan, die Buchhändlerkurse, die Bibliographie, die Propaganda und das 1921 gegründete Büro des Verbandes in Warschau, in dem acht Personen beschäftigt sind. Zwei von Kowalczyk zusammengestellte Tabellen am Schluß seines Aufsatzes enthalten Daten über die Zahl der Buchhandlungen in Polen. Die zweite zeigt nach Wojewodschaften geordnet die Entwicklung des Buchhandels im neuen polnischen Staat von 1918 bis 1928, und zwar bringt sie Angaben über die Zahl der Ortschaften mit Buchhandlungen und die Gesamtzahl der Buchhandlungen in den Jahren 1918 und 1928 sowie über die Zunahme in Prozenten.

Berlin.

Dr. B. Christiani.

Kreditschutz im Einzelhandel. — Obwohl in jüngerer Zeit allenthalben der Versuch gemacht wird, die Kreditgewährung zu organisieren und durch Kreditgemeinschaften die mit einer nichtorganisierten Borgwirtschaft verbundenen Schäden zu vermeiden, sind die Ausfälle im Kreditgeschäft nach wie vor nicht unerheblich und belasten die Einzelhandelskalkulation aufs schwerste. Insbesondere wurde darüber geklagt, daß sich Kreditnehmer ihren Verpflichtungen dadurch entzogen, daß sie ihren Wohnsitz mit unbekanntem Ziel veränderten. Die Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels hat daher den Herrn Reichsminister des Innern, die polizeilichen Meldestellen anzuweisen, bei Anmeldungen dem Meldeamt des bisherigen Wohnsitzes zu berichten, wohin die betreffende Person gezogen sei.

Der Reichsminister des Innern teilte daraufhin mit, daß die im Jahre 1928 in Eisenach abgehaltene Paß- und Fremdenpolizeikonferenz den Anregungen dadurch im wesentlichen Rechnung getragen habe, daß die Meldebehörde des Anzugsortes der Meldebehörde des Abzugsortes von dem erfolgten Anzug in allen Fällen Nachricht geben soll, in denen anzunehmen sei, daß diese über den Ort, in den der Abziehende sich begeben hat, nicht unterrichtet ist.

Verwerfliche Werbemittel. — Eine Beamtenwirtschaftsvereinigung, die in Berlin Verkaufsstellen unterhält, hatte ihre Mitglieder durch ein Zirkular aufgefordert, nicht mehr beim Kleinhandel zu kaufen. Das Zirkular wurde vom Interessenverband der Berliner Kaufleute beanstandet und zum Gegenstand einer Klage gemacht, namentlich, weil es folgende Sätze enthielt: »Warum kaufen Sie überhaupt in den Geschäften kleinerer oder größerer Händler? Erst neulich, als ein Geschäftsinhaber in Ihrer Nachbarschaft sich ein eigenes Auto kaufte, haben Sie von seinem Verdienst gesprochen. Wollen Sie uns helfen, überflüssige Gewinne des Zwischenhandels auszuschalten?«

Landgericht und Kammergericht haben dem Klageantrag entsprechend erkannt. Diese Art der Werbung verstößt gegen die guten Sitten und muß unterlassen werden. Die vom beklagten Verband eingelegte Revision wurde vom zweiten Zivilsenat des Reichsgerichts zurückgewiesen, im wesentlichen mit folgenden Gründen: »Auch im Rahmen der Wirtschaftskämpfe großer Organisationen — hier Einzelhandel und Konsumvereine — dürfen zur Erreichung eines berechtigten Zweckes verwerfliche Mittel nicht angewendet werden. Es erscheint aber verwerflich und mit den guten Sitten des geschäftlichen Verkehrs unvereinbar, wenn ein Vertreter der einen Gruppe ganz allgemein den Vertretern der anderen Gruppe den Vorwurf macht, daß diese die Kundschaft in ungerechtfertigter Weise übervorteile. Das und nichts anderes besagen die beanstandeten Sätze im Zusammenhang des Ganzen. Dem Beklagten genügte es nicht, die Kundschaft auf die bei ihm zu erreichenden Vorteile hinzuweisen, er wollte das Ziel, die Kundschaft an sich zu fesseln, noch durch eine in dieser Allgemeinheit gewiß unberechtigte Herabsetzung der Angehörigen der anderen Gruppe möglichst sicher erreichen. Deshalb kann nicht davon die Rede sein, daß es sich nur um ein Urteil im Streit über allgemeine Wirtschaftsanschauungen handle.«

Der Buchhandel, der unter ähnlichen Herabsetzungen nicht selten zu leiden hat, wird diese Entscheidung besonders begrüßen können.

Musiker stellen ihre Werke aus. — In Paris findet gegenwärtig eine Ausstellung handschriftlicher und gedruckter Partituren neuer Kompositionen statt, die von einheimischen und auswärtigen Dirigenten gut besucht wird. Partiturspieler stehen zur Verfügung, um die Stücke sogleich vorzuführen. Es dürfte damit ein geeignetes Mittel gefunden sein, um namentlich jungen Komponisten den schwierigen und kostspieligen Weg über Verleger und Drucker zu ersparen.